

**Stadt Nürnberg**

**Kommunale Leistungen SGB II**

**Kosten der Unterkunft SGB II/SGB XII**

(Stand April 2014)

Stadt Nürnberg.....	1
Kommunale Leistungen SGB II .....	1
Kosten der Unterkunft SGB II/SGB XII .....	1
1. Vorbemerkung .....	5
I. Bedarfsbereiche .....	5
II. Leistungsgewährung .....	5
1. Unterkunftskosten.....	5
<del>1.</del> Mietwohnung .....	5
1.II.1.1.1. Bruttokaltmiete.....	6
1.II.1.1.2. Zusätzlich zu übernehmende Kosten .....	6
1.II.1.1.3. Möblierung.....	6
1.II.1.1.4. Wohngemeinschaften.....	6
1.II.1.1.5. Mietanteile .....	7
1.II.1.1.6. Untermietvertrag.....	7
1.II.1.1.7. Staffelmietvertrag.....	7
<del>2.</del> Spezielle Unterbringungsformen .....	7
1.II.1.2.1. Pensionszimmer .....	8
1.II.1.2.2. Wohnanlage Uffenheimer Straße .....	8
1.II.1.2.3. Frauenhaus Verein Hilfe für Frauen in Not e. V .....	9
1.II.1.2.4. Haus Hagar (geschützte Adresse: Postfach 130109, 90113 Nürnberg) .....	9
<del>3.</del> Wohneigentum.....	9
<del>4.</del> Angemessene Unterkunftskosten.....	10
1.II.1.4.1. Abweichungen von den Richtwerten .....	11
<del>5.</del> Besitzstand .....	12
<del>6.</del> Mieterhöhung.....	12
<del>7.</del> Betriebskostenabrechnung .....	13
<del>8.</del> Kostensenkungsverfahren.....	14
1.II.1.8.1. Überschreitung bis 10 % .....	14
1.II.1.8.2. Überschreitung von mehr als 10 % .....	14
1.II.1.8.2.1. Sonderregelung bei Überschreitung zwischen 10% und 20% .....	15
<del>9.</del> Renovierungskosten.....	16
1.II.1.9.1. Einzugsrenovierung.....	17
1.II.1.9.2. Auszugsrenovierung.....	17
1.II.1.9.3. Schönheitsrenovierung.....	17
<del>10.</del> Mietschulden.....	18
2. Heizungskosten .....	18
<del>1.</del> Allgemeines .....	19
1.II.2.1.1. Heizkostenabrechnung.....	19

1.11.2.1.2.	Angemessenheit der Heizkosten.....	20
2.	Angemessenheit der Warmwasserkosten.....	21
3.	Heizungshilfe .....	22
3.	Umzug .....	22
4.	Ein Umzug ist erforderlich bei .....	23
1.11.3.1.1.	Beendigung bestehender Wohnungslosigkeit .....	23
1.11.3.1.2.	Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit.....	23
1.11.3.1.3.	Überwindung, Vermeidung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit .....	23
1.11.3.1.4.	Unangemessenheit vorhandenen Wohnraums.....	23
1.11.3.1.4.1.	Ausnahmen: Schimmelbildung und Objektsanierung .....	24
2.	Nachhaltigkeit des Umzuges.....	24
3.	Sonderregelung U 25 .....	24
4.	Umzüge in den Bereich eines anderen Trägers.....	25
5.	Folge ungenehmigter Umzüge .....	25
4.	Kosten bei Wohnungswechsel .....	26
4.	Wohnungsbeschaffungskosten .....	26
1.11.4.1.1.	Vermittlungsprovision (Maklergebühren).....	26
1.11.4.1.2.	Kautions .....	26
1.11.4.1.3.	Genossenschaftsanteile .....	28
2.	Umzugskosten.....	28
1.11.4.2.1.	Durchführungsmodalitäten .....	28
1.11.4.2.1.1.	Bedarf bei selbst durchgeführtem Umzug.....	28
1.11.4.2.1.2.	Helferkosten .....	29
1.11.4.2.1.3.	Fremdvergabe .....	29
3.	Verzahnungsmiete.....	29
4.	Einlagerungskosten.....	29
5.	Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen.....	30
4.	Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.....	30
2.	Minderbemittelte .....	30
1.11.5.2.1.	Überschreitung .....	30
1.11.5.2.2.	Eigenanteil.....	30
6.	Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte .....	31
4.	Grundsätzliches.....	31
2.	Tatbestandsvoraussetzung.....	31
3.	Keine Tatbestandsvoraussetzungen .....	32
4.	Bedarfsbereiche .....	32
1.11.6.4.1.	Möbel.....	32
1.11.6.4.1.1.	Küche .....	32
1.11.6.4.1.2.	Flur/Diele/Bad/WC.....	33

1.II.6.4.1.3.	Schlafzimmer.....	33
1.II.6.4.1.4.	Wohnzimmer .....	33
1.II.6.4.1.5.	Kinderzimmer .....	33
1.II.6.4.2.	Bettausstattung.....	33
1.II.6.4.3.	Hausrat .....	33
1.II.6.4.4.	Haushaltsgeräte .....	34
7.	Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt .....	34
<del>4.</del>	Erstausrüstung für Bekleidung .....	34
1.II.7.1.1.	Außergewöhnliche Ereignisse können sein .....	35
1.II.7.1.2.	Höhe und Art der Leistung.....	35
<del>2.</del>	Schwangerschaftsbekleidung.....	35
<del>3.</del>	Bekleidung anlässlich der Geburt.....	36
<del>4.</del>	Baby-Erstausrüstung .....	36
8.	Mehrtägige Klassenfahrten .....	37

# 1. Vorbemerkung

Für die Bearbeitung der nachfolgenden Bedarfsbereiche ist es zwingend, die Formblattvorlagen der Stadt Nürnberg zu verwenden. Die für die Bearbeitung notwendigen Formblätter werden als Word-Vorlagen zur Verfügung gestellt.

## I. Bedarfsbereiche

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Wohnungsbeschaffungskosten
- Mietkautionen
- Umzug
- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

## II. Leistungsgewährung

Leistungen für Unterkunft und Heizung

### 1. Unterkunftskosten

Kosten für die Unterkunft sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit sie angemessen sind.

Zu den tatsächlichen Kosten der Unterkunft gehören z.B. nicht Kosten für

- Verköstigung,
- Möblierung beachte 1.1.3
- Haushaltsenergie,
- Kabelerstanschluss.

Solche Posten sind vom Mietpreis abzusetzen, wenn dies möglich ist.

Warmwasser ist nach der seit 01.01.2011 neu erfolgten Festlegung nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs.

#### 4. Mietwohnung

Die Monatsmiete ist zu Beginn, spätestens bis zum dritten Werktag des Monats fällig.

Die sich errechnenden Leistungen **sind** auf Antrag der leistungsberechtigten Person (LP) direkt auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Dies **sollte** erfolgen, sofern die zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt **ist**. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- Miet- oder Energierückstände bestehen, die eine Kündigung des Vertragsverhältnisses bzw. Sperrung der Energiezufuhr rechtfertigen,
- konkrete Anhaltspunkte bestehen für krankheits- oder suchtbedingtes Unvermögen zur zweckentsprechenden Mittelverwendung
- konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene LP die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet.

Bei Direktzahlung ist die LP davon in Kenntnis zu setzen.

Die Unterkunftskosten beziehen sich ausschließlich auf Wohnräume. Mit den Wohnräumen zusammen vermietete Nebenräume, wie Keller oder Dachboden, sind grundsätzlich im Mietpreis eingeschlossen.

Nicht zu den Unterkunftskosten gehören Nebenräume, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wie z.B. Garagen oder Stellplätze.

Auch wenn nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden Hilfebedürftigen als Vermögen nicht zu berücksichtigen ist, bleiben die Mietkosten für eine Garage oder einen Stellplatz unberücksichtigt, auch wenn die Wohnung nur mit Garage oder Stellplatz vermietet wird und der Mieter nicht weiter vermieten darf oder keinen Mieter findet.

Die Miete für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird, gehört nicht zu den anzuerkennenden Kosten der Unterkunft.

#### **1.II.1.1.1.Bruttokaltmiete**

Maßgeblich ist die Bruttokaltmiete (Grundmiete + Betriebskosten). Die Betriebskosten sind im Mietzins enthalten, die Heizkosten nicht.

Zu den „kalten“ Betriebskosten zählen, wenn sie anfallen

- öffentliche Lasten des Grundstücks (z.B. Grundsteuer),
- Wasserversorgung und Entwässerung,
- Fahrstuhlkosten,
- Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinfegerkosten
- Hausreinigung und Gartenpflege (Sach- und Personalkosten)
- Hauswart
- Beleuchtung (Stromkosten für Außenbeleuchtung, Treppenhaus etc.)
- Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude
- Gemeinschaftsantenne/Breitbandkabel, hierzu gehören auch die mtl. Grundgebühren für Breitbandanschlüsse (Kabelgebühren).

#### **1.II.1.1.2.Zusätzlich zu übernehmende Kosten**

Gasgerätewartung

Ist im Mietvertrag festgelegt, dass solche jährlichen Wartungsarbeiten durch den Mieter selbst beglichen werden, sind sie als KdU-Nebenkosten zu übernehmen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um die Warmwasseraufbereitung oder die Heizung selbst handelt. Die Wartungskosten wirken sich nie auf die Angemessenheit der KdU aus.

#### **1.II.1.1.3.Möbliering**

Die Kosten für Möbliering/Teilmöbliering sind dann als Kosten der Unterkunft anzuerkennen, wenn die Wohnung nur möbliert/teilmöbliert anmietbar war und die Miete incl. der Kosten für die Möbliering innerhalb des Richtwertes liegt (Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 07.05.09, AZ B 14 AS 14/08 R).

#### **1.II.1.1.4.Wohngemeinschaften**

Mieten mehrere Personen/Bedarfsgemeinschaften, mit **einem** Mietvertrag, zusammen eine Unterkunft in der Absicht an, dass jede Person / Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Haushalt führt, so richtet sich der maßgebenden Richtwert für die Miete nach den in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen.

Da in Wohngemeinschaften Räume gemeinsam genutzt werden, erfolgt ein Abschlag von 10 qm vom ansonsten angemessen zu betrachtenden Wohnraum. Der Richtwert beträgt z. B. im Fall eines Ein-Personen-Haushalts 300,00 € (40qm x 7,48 € = 300 €).

### 1.II.1.1.5.Mietanteile

Leben in der Unterkunft **volljährige** Personen, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II, jedoch zur Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II gehören, müssen diese den auf sie treffenden Anteil der Unterkunftskosten tragen. Der **zugrunde zu legende Gesamtmietrichtwert** ergibt sich aus der Summe der einzelnen Richtwerte, deren angemessene Wohnfläche jeweils um **15 qm** gekürt wird. Dieser Abschlag resultiert aus der gemeinsamen Nutzung verschiedener Räume. Dies gilt auch für Kinder, für die Kinderpflegegeld nach § 27 Abs. 4 Satz 3 SGB XII nach dem 08.12.05 beantragt wurde.

Aufgrund dessen ergeben sich folgende Richtwerte:

Personenzahl	qm	qm-Preis mit Betriebskosten	errechnete Werte	Richtwert
1 Person	35	7,48 €	261,80 €	<b>262 €</b>
2 Personen	50	7,26 €	363,00 €	<b>363 €</b>
3 Personen	60	7,30 €	438,00 €	<b>438 €</b>
4 Personen	75	7,29 €	546,75 €	<b>547 €</b>
5 Personen	90	7,27 €	654,30 €	<b>655 €</b>
jede weitere Person	10	7,32 €	73,20 €	<b>75 €</b>

Beispiel:

Mutter, Tochter und minderjähriges Enkelkind mieten gemeinsam eine Wohnung, Miete mtl. 600,00 €. Der Richtwert setzt sich zusammen aus dem Richtwert für eine Person = 262 € plus Richtwert für zwei Personen = 363 €, gesamt 625 €. Die Miete in Höhe von 600,00 € ist angemessen, die tatsächliche Miete wird dann kopfteilig gewährt

### 1.II.1.1.6.Untermietvertrag

Werden Zimmer mit Untermietvertrag angemietet, muss das Einverständnis des Hauptvermieters vorliegen. Das Verhältnis von Untermiete zu Hauptmiete soll den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Die Prüfung der Angemessenheit der Untermietkosten hat in jedem Einzelfall zu erfolgen. Der Höchstpreis pro Quadratmeter (s. 1.4.c) ist dabei zu beachten.

### 1.II.1.1.7.Staffelmietvertrag

Der jeweilige „Endmietbetrag“ muss ersichtlich sein und noch innerhalb der derzeit geltenden Mietrichtwerte liegen.

#### ☞ **Spezielle Unterbringungsformen**

Hierzu gehören z.B.

- Obdachlosenunterkünfte der Stadt Nürnberg (Direktzahlung)
- Frauenhäuser (Kostenübernahmeerklärung)
- Haus für Frauen/Männer Großweidenmühlstr./Bärenschanzstr. („Direktzahlung“)
- Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (Übergangwohnheime)
- Sozialpädagogisch Betreutes Wohnen des AK Reso, Krausstr. 5  
Miet- und Heizkosten sind in voller Höhe zu übernehmen, einschließlich der Pauschale für Schönheitsreparaturen in Höhe von 30,00 € mtl., da bei Auszug keine Renovierung notwendig ist und solche Kosten nicht von der Kautions einbehalten werden.
- Haus für Mutter und Kind, Halskestr. 11 und Luisenstr. 10.  
Die Mietrichtwerte für die beiden Häuser werden vom Betreiber, dem Evangelischen Siedlungswerk, derzeit angepasst. Die Beratungspauschale wurde bereits einheitlich auf

115 € und ab 01.05.2011 auf 140 € festgesetzt. Diese ist Bestandteil des Mietvertrages und steht nicht zur Disposition der Kundinnen. Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume ist ein Aufschlag von 33 € anzusetzen. Durch die Anhebung/Änderung der Beratungspauschale werden die an sich gültigen Nürnberger Richtwerte teilweise überschritten. Sie sind in der geforderten Höhe anzuerkennen.

**beachte:** Das Haus Halskestr. 11 ist wegen umfassender Renovierungsarbeiten ab Mitte 2012 bis auf Weiteres geschlossen

- Sozialimmobilien (EOF-geförderter Wohnraum) vorgesehen für Problemhaushalte, die
  - in Sozialwohnungen nicht unterzubringen sind
  - in Obdachlosenwohnanlagen oder
  - anderweitig unzureichend untergebracht sind.

Das Vorschlagsrecht für die Belegung dieser Immobilien liegt beim Sozialamt der Stadt Nürnberg, *Fachstelle für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit*. Die Kosten sind in tatsächlicher Höhe, auch wenn der Richtwert überschritten ist, zu übernehmen. Aus dem Mietvertrag muss deutlich erkennbar sein, dass es sich um eine Sozialimmobilie handelt.

#### **1.II.1.2.1.Pensionszimmer**

Mit der überwiegenden Anzahl der Pensionsbetreiber bestehen Beherbergungsverträge. Die darin vereinbarten Wohngebühren sind anzuerkennen, **wenn eine Einweisung durch die Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe vorliegt.**

Die Kostenübernahme erfolgt ab dem Tag der Pensionseinweisung, sofern die Antragstellung im Jobcenter zeitnah im Anschluss daran (maximal drei Arbeitstage später) erfolgt.

Es handelt sich immer um die Bruttowarmmiete, so dass die Heizkosten nicht gesondert zu berücksichtigen sind.

Sofern auf der Einweisung eine Schlüsselkaution ausgewiesen wird, ist diese aus dem Regelbedarf abzuzweigen und an die Pension zu überweisen. Die Pensionsbewohner erhalten den Betrag bei Auszug von der Pension zurück.

In den Pensionskosten sind auch die Kosten der Haushaltsenergie enthalten, die aber Bestandteil des Regelbedarfs sind. Auf die Eintragung im Aktenplan unter II-1302.1 zu § 20 Abs. 1 SGB II/II-1304.1 zu § 22 Abs. 1 SGB II wird verwiesen (beachte auch Direktzahlung!).

**beachte:** Sofern Kostenübernahmeerklärungen ausgestellt werden, sind diese immer zu befristen.

Nicht sinnvoll ist die Verweisung auf eine Pension, wenn von den LE angegeben wird, bei Bekannten mietfrei übernachten zu können und postalisch erreichbar zu sein. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist zudem sinnvoll, sie dient als Indiz für den Aufenthalt, kann aber nicht zwangsweise gefordert werden.

#### **1.II.1.2.2.Wohnanlage Uffenheimer Straße**

Es handelt sich hierbei um Einfamilienhäuser, die von Sinti/Roma bewohnt werden. Vermieter ist das Siedlungswerk Nürnberg. Die Miete ist direkt zu überweisen. Kosten für Stellplätze werden übernommen.



Die Heizkosten (pro Haus 165 €) werden auf ein Treuhandkonto des betreuenden Sozialpädagogen, Herrn Stricker überwiesen, der bei Fragen unter Tel. 66 83 49 zu erreichen ist.

### 1.II.1.2.3. Frauenhaus Verein Hilfe für Frauen in Not e. V

Das Frauenhaus befindet sich im Bereich des JC West.

Die zu beachtenden Regelungen bei einem Aufenthalt im Frauenhaus sind unter Aktenplan Nr. II-1401 eingestellt.

### 1.II.1.2.4. Haus Hagar (geschützte Adresse: Postfach 130109, 90113 Nürnberg)

Die Einrichtung befindet sich im Bereich Nord.

Nutzungsentgelt:

Personenzahl	Bisheriger Betrag	Neuer Betrag ab 1.3.2012
Alleinstehende Frau	295,00 €	310,00 €
Frau mit 1 Kind	327,00 €	335,00 €
Frau mit 2 Kindern	359,00 €	367,00 €
Frau mit 3 Kindern	391,00 €	399,00 €
Frau mit 4 Kindern	423,00 €	431,00 €
Frau mit 5 Kindern	455,00 €	463,00 €
zusätzliches Zimmer	51,13 €	51,13 €

Die Eintritts- und Austrittsmonate zählen (historisch bedingt) taggenau. Eintritts- und Austrittstag zählen jeweils als voller Tag. Volle Kalendermonate werden mit 30 Tagen berechnet.

Das Nutzungsentgelt enthält auch die Kosten für Haushaltsenergie. Grundsätzlich wären daher die Unterkunftskosten entsprechend den Ausführungen unter Aktenplan-Nr. \_II-1302.1 zu § 20 Abs. 1 SGB II/\_II-1304.1 zu § 22 Abs. 1 SGB II zu mindern. Aufgrund des Abrechnungsverfahrens per Sammelrechnung (derzeit durch Bereich Nord, Frau Harter) muss der Abzug dem entsprechend zunächst hilfsweise vom Regelbedarf erfolgen. Die korrekte Verbuchung wird anschließend bei der Begleichung der Sammelrechnung sichergestellt. Wird das Nutzungsentgelt (teilweise) von den Bewohnerinnen selbst gezahlt, bitte Frau Harter verständigen.

### ☛ Wohneigentum

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen zählen zu den Kosten der Unterkunft die tatsächlich entstehenden angemessenen Ausgaben, die bei der Ermittlung des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch abzusetzen wären, **soweit sie den Rahmen der ortsüblichen Miete nicht wesentlich übersteigen.**

Dies sind

- Schuldzinsen und dauernde Lasten
- Steuern von Grundbesitz
- sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge
- unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur (Erhaltungsaufwand), soweit diese insgesamt zusammen mit den im aktuellen Monat und den in den kommenden elf Monaten anfallenden laufenden Unterkunftskosten noch angemessen sind.  
Bei Überschreiten des jährlichen Richtwertes durch die unabweisbaren Aufwendungen kann der überschreitende Betrag nur als Darlehen erbracht werden, das dinglich gesichert werden soll.
- sonstige Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitz.

Bei Eigentumswohnungen ist zusätzlich anzuerkennen:

- anteilige Aufwendungen für Hausverwaltung/Hausmeister
- Rücklagen, da der Eigentümer keinen direkten Einfluss auf die Höhe der zu bildenden Rücklagen hat und eine Leistungspflicht besteht.

Kapitaltilgungsraten können seit dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 nicht mehr anerkannt werden, selbst wenn der vergleichbare Miet- Richtwert nicht überschritten wird.

**beachte:** Die Übernahme von Kosten für unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur oder zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes setzt absolute Erforderlichkeit aus Gründen der Bausicherheit oder Gesunderhaltung der Bewohner voraus. Bei entsprechenden Anträgen bitte generell Rücksprache mit Frau Baierlein/Widerspruchsstelle, Tel. 529 37 62

#### 4. Angemessene Unterkunftskosten

Die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Sinne des SGB II wird nach der sog. „Produkttheorie“ aus einer angemessenen Wohnfläche und einem angemessenen Quadratmeterpreis ermittelt.

a) angemessene Wohnfläche

Die in Nürnberg als angemessen geltenden Wohnungsgrößen orientieren sich an den Richtlinien im sozialen Wohnungsbau:

Alleinstehender		50 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 2 Personen	2 Wohnräume	65 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 3 Personen	3 Wohnräume	75 m <sup>2</sup>
Haushalt mit 4 Personen	4 Wohnräume	90 m <sup>2</sup>
für jede weitere Person	1 Wohnraum	+ 15 m <sup>2</sup>

Zur Anzahl notwendiger Zimmer beachte 3.2.

Die Festsetzung von Mindestgrößen ist nach der Rechtsprechung nicht möglich. Eine Unterschreitung der empfohlenen Quadratmeterzahl allein rechtfertigt also keinesfalls die Ablehnung eines Umzuges in eine solche Wohnung.

Eine Unterscheidung in Erwachsene und Kinder sowie die Reduzierung des Wohnflächenbedarfs bei einem oder mehreren Kindern erfolgt nicht, da dies eine ungewünschte Beeinträchtigung allein Erziehender zur Folge hätte.

Ein erhöhter Wohnbedarf ist dann anzuerkennen, wenn

- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft vorübergehend außerhalb wohnt, solange die Rückkehr in den Haushalt geplant ist (z. B. Inhaftierung)
- ein künftiger, bereits erkennbarer Bedarf (z. B. aufgrund einer Schwangerschaft) vorhanden ist
- Personen sich vorübergehend, aber regelmäßig mit in der Wohnung aufhalten (z. B. Internatsaufenthalt, Umgangsrecht). Dabei ist im Regelfall die Erhöhung um eine Person einschlägig. Abweichungen nach oben sind möglich, aber dann entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

- a) angemessener Quadratmeterpreis  
 Nach der Rechtsprechung haben Empfänger von Grundsicherungsleistungen Anspruch auf Wohnungen mit einfacher Ausstattung. Eine Unterteilung nach Baualtersklassen ist jedoch nach Meinung der Gerichte nicht möglich.  
 Unter Zugrundelegung des Mietenspiegels 2012 wurden neue angemessene Quadratmeterpreise ermittelt.

Aufgrund dessen ergeben sich folgende Richtwerte:

	1 Person 50 qm	2 Personen 65 qm	3 Personen 75 qm	4 Personen 90 qm	5 Personen 105 qm	Jede weitere Person 15 qm
Angemessener Mietpreis ohne Betriebskosten	300,00 €	374,40 €	432,00 €	515,70 €	601,65 €	85,95 €
Angemessene Betriebskosten pro qm (Werte 10/2012)	1,48 €	1,50 €	1,54 €	1,56 €	1,54 €	1,59 €
Angemessene Betriebskosten pro Monat (angemessen qm * angemessene BK pro qm)	74,00 €	97,50 €	115,50 €	140,40 €	161,70 €	23,85 €
Angemessener Mietpreis mit Betriebskosten ab 2013	374,00 € <b>= 374 €</b>	471,90 € <b>= 472 €</b>	547,50 € <b>= 548 €</b>	656,10 € <b>= 656 €</b>	763,35 € <b>= 763 €</b>	109,80 € <b>= 110 €</b>
Bisherige Richtwerte zum Vergleich	356 €	441 €	560 €	667 €	777 €	111 €

- b) Maximaler als angemessen anzuerkennender Quadratmeterpreis  
 Nach der Rechtsprechung ist die Vorgabe einer Mindestwohnungsgröße nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb ist die leistungsberechtigte Person weitgehend frei bei der Wohnungsanmietung.  
 Wird die in den Richtwerten empfohlene Quadratmeterzahl unterschritten, kann die Miete nur anerkannt werden, wenn die ortsübliche Vergleichsmiete pro qm nicht überschritten wird.

Wohnungsgröße	Maximaler Quadratmeterpreis ohne Betriebskosten	Betriebskosten pro qm	Maximaler Quadratmeterpreis mit Betriebskosten ab 2013
unter 30 qm	12,25 €	1,48 €	<b>13,73 €</b>
30 qm bis unter 40 qm	10,22 €	1,48 €	<b>11,40 €</b>
40 qm bis unter 60 qm	9,05 €	1,48 €	<b>10,53 €</b>
60 qm bis unter 80 qm	8,69 €	1,54 €	<b>10,23 €</b>
ab 80 qm	8,65 €	1,56 €	<b>10,21 €</b>

#### 1.II.1.4.1. Abweichungen von den Richtwerten

- a) Abschläge  
 Nach dem Mietenspiegel 2008 gibt es keine Abschläge mehr bei einfacher Ausstattung.

- b) Aufschläge  
Individuelle Aufschläge bis maximal 10 % erfolgen bei  
    obdachlosen Jugendlichen, denen mit Unterstützung des Trägers „Rampe e. V.“  
    oder über das Jugendamt der Stadt Nürnberg eine Wohnung vermittelt wird.  
Individuelle Aufschläge bis maximal 30 % erfolgen, wenn
- ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft aufgrund einer Behinderung einen behindertengerechten Wohnraum benötigt,
  - sonstige soziale Gründe zu berücksichtigen sind (z.B. Großfamilie, Randgruppen)

#### 5. **Besitzstand**

Ehemals angemessene Unterkunftskosten, die im Rahmen einer Neuregelung aktualisierte Mietrichtwerte übersteigen, werden weiter anerkannt, solange ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II gewährt werden. Dies endet, wenn länger als einen Monat keine SGB II-Leistungen erbracht wurden.

#### 6. **Mieterhöhung**

Sie ist in erster Linie vertragsrechtliche Angelegenheit zwischen Vermieter und Mieter. Im Rahmen der Beratung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB II und wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit ist die Zulässigkeit nach folgenden Kriterien zu prüfen:

- Schriftform und Überlegensfrist  
Eine Mieterhöhung muss schriftlich erfolgen. Der Mieter hat dann gut zwei Monate (den Monat, in dem der Brief kommt, sowie die beiden nächsten Monate) Zeit zu prüfen, ob die neue Miete tatsächlich angemessen ist.
- Jahresfrist und Kappungsgrenze  
Zwischen zwei Mieterhöhungen soll ein Jahr liegen. Innerhalb von drei Jahren darf die Miete nicht um mehr als 20 % steigen, selbst wenn im Einzelfall die ortsübliche Vergleichsmiete eine höhere Miete zuließe.
- Begründetheit der Mieterhöhung  
Der Vermieter muss die Mieterhöhung schriftlich begründen. Dies kann durch einen Verweis auf den Mietenspiegel geschehen. Eine Erhöhung oder Anpassung der Betriebskosten ist hingegen nur im Zusammenhang mit einer detaillierten Nebenkostenabrechnung möglich.
- Besonderheit „Flatrent“  
Teilweise bieten gewerbliche Vermieter eine prozentuale Erhöhung der Grundmiete an und sichern dafür zu, die Miete für einen bestimmten Zeitraum nicht zu erhöhen. Abhängig vom %-Satz der Erhöhung und der Dauer der Bindung kann es aus fiskalischen Gründen für den Jobcenter vorteilhaft sein, eine Flatrent zu akzeptieren. Die aktuelle Preissteigerung der Grundmieten liegt in Nürnberg bei jährlich ca. 2 %. Es erscheint deshalb ohne zusätzliche Prüfung unproblematisch, bis zu 2% jährlich als Flatrent zu akzeptieren, soweit sich die Miete damit noch im Rahmen des 110%igen Richtwertes bewegt und in den letzten Jahren die Kappungsgrenze von 20% nicht bzw. noch nicht annähernd erreicht ist.



**beachte:** Vorgenommene Mieterhöhungen sind zunächst auf Begründetheit, Jahresfrist und Kappungsgrenze zu prüfen. Bei hohen prozentualen Steigerungsraten kann im Einzelfall eine Überprüfung durch den Mieterverein Nürnberg e. V. veranlasst werden.

Verfahren:  
Der LE erhält einen

für eine Jahresmitgliedschaft (derzeit 48 €) beim Mieterverein und kann damit die Beratung in Anspruch nehmen; der Mieterverein sendet daraufhin den Abdruck des Aufnahmeantrags per Fax an die Sachbearbeitung; die Übernahme des Mitgliedsbeitrags erfolgt als einmalige KdU in A2LL, die Überweisung erfolgt direkt an den Mieterverein.

Bei komplizierten Sachverhalten kann der Mieterverein unter Angabe der Gründe auch zwei Jahresbeiträge in Rechnung stellen.

Sind die Unterkunftskosten auf Grund einer ordnungsgemäßen Mieterhöhung nicht mehr als angemessen anzusehen, richten sich die Konsequenzen nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II (s. 1.8 – Kostensenkungsverfahren)

#### z **Betriebskostenabrechnung**

Die Betriebskosten sind Bestandteil der Bruttokaltmiete. Nachzahlungen sind daher in voller Höhe zu übernehmen, wenn die laufende Zahlung der Betriebskosten in Form einer Vorauszahlung erfolgt ist.

Die Abrechnung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Abrechnungsperiode erstellt werden. Eine dem Mieter später zugehende Abrechnung begründet keine Verpflichtung mehr zur Übernahme von Nachzahlungen.

Bei Fragen, Problemen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit Betriebskostenabrechnungen sind telefonische Nachfragen beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung, Abteilung Mietpreisüberwachung, Herrn Rettenbacher, Tel 231 24 01 und im Fall seiner Abwesenheit Herrn Moosburger, Tel 231 38 91 möglich. Auch die Kunden können dort mit den entsprechenden Unterlagen vorsprechen. Sofern – ggfs wegen der Komplexität des Sachverhalts – auf diesem Weg eine Klärung nicht möglich ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6).

**beachte:** Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen (nicht Haushaltsenergie!) mindern die nach dem Monat/ den Monaten der **Rückzahlung** oder der **Gutschrift** entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II. Ergibt sich ein Guthaben aus Abrechnungsmonaten, in denen die abgerechneten Kosten wegen Unangemessenheit teilweise aus dem Regelbedarf getragen werden mussten, mindert ein daraus entstehendes Abrechnungsguthaben die Kosten der Unterkunft nicht.

Werden die Betriebskosten als Pauschale erhoben, ist eine spätere Abrechnung nicht möglich.

Es ist zu prüfen, ob durch den erhöhten Betriebskostenabschlag zukünftig die Angemessenheit der Miete noch gegeben ist. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Vermieter bei Betriebskostennachzahlungen die Abschlagszahlung entsprechend erhöht.

Sind die Unterkunftskosten auf Grund einer ordnungsgemäßen Erhöhung der Betriebskosten nicht mehr als angemessen anzusehen, richten sich die Konsequenzen nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II (s. 1.8 – Kostensenkungsverfahren).

Eine Übernahme des Nachzahlungsbetrages ist nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Abrechnung nur noch der Richtwert anerkannt wird.

**beachte:** Ist der erwerbsfähige Hilfeempfänger zwischenzeitlich umgezogen, so ist für die Übernahme der Betriebskostennachzahlung der Träger zuständig, in dessen Bezirk der Hilfeempfänger zum Zeitpunkt der Fälligkeit/Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### ☞ **Kostensenkungsverfahren**

Nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II sind die über dem maßgeblichen Richtwert liegenden Kosten der Unterkunft in der Regel für längstens sechs Monate zu übernehmen.

Aber auch im Anschluss daran muss die Absenkung der unangemessenen Kosten nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Dies gilt ausdrücklich nur für Personen, die bei SGB II-Antragstellung die Wohnung bereits bewohnen oder deren Wohnung während des Hilfebezuges die als angemessen zu betrachtenden Kosten durch Mieterhöhung oder Nebenkostennachforderungen übersteigen sowie bei Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfs-/Haushaltsgemeinschaft.

##### **1.II.1.8.1.Überschreitung bis 10 %**

Bei einer Überschreitung bis 10 % des jeweiligen Richtwerts ist zu unterstellen, dass die im Zusammenhang mit dem Umzug anfallenden Kosten in aller Regel in keinem angemessenen Verhältnis zur Einsparung der laufenden Unterkunftskosten stehen. In diesen Fällen ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nichts zu veranlassen. Die Kosten der Unterkunft werden weiter in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

##### **1.II.1.8.2.Überschreitung von mehr als 10 %**

Bei einer Überschreitung der Richtwerte von mehr als 10% ist zunächst an Hand der Aktenlage zu prüfen, ob individuelle Gründe dies rechtfertigen (s. hierzu Nr. 1.4.1 b, 1.4 a). Liegen tatsächlich anzuerkennende Gründe vor, werden die Kosten der Unterkunft weiterhin in voller Höhe gewährt. Die Entscheidung ist entsprechend in der Akte zu dokumentieren.

**beachte:** Bei Vorliegen einer akuten Erkrankung kann ein Umzug *vorübergehend* unzumutbar sein. Eine eventuell notwendige Prüfung kann unter Vorlage der vorhandenen Atteste über das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg erfolgen.

Ergibt die Prüfung der Akte keine Gründe für eine Anerkennung der über dem Richtwert liegenden Kosten, ist das Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Zunächst wird die LP (Kunde)

- von der Überschreitung des Richtwertes
- den möglichen Folgen und
- eventuell rechtfertigenden Gründen für die Überschreitung informiert.



Dies erfolgt durch das beigefügte Schreiben. Es handelt sich hierbei um eine Anhörung (§ 24 SGB X).

Für ca. 3 Wochen nach dieser Information wird ein Termin in der Leistungsstelle vereinbart. Im Benehmen mit der LP ist dann zu klären, ob ein individueller Grund vorliegt, der eine weitere Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten rechtfertigt. Ist dies der Fall, werden die Kosten in tatsächlicher Höhe weitergewährt.

Andernfalls erfolgt eine schriftliche Belehrung, dass die (seine) tatsächlichen Unterkunftskosten grundsätzlich nur für weitere sechs Monate anerkannt werden können.

Als letzte Möglichkeit kommt ein Wohnungswechsel in Betracht. Die dabei unternommenen Bemühungen, eine geeignete Wohnung zu finden, müssen von der LP in geeigneter Form dokumentiert bzw. glaubhaft gemacht werden.

Eine Meldung beim Wohnungsamt und bei Großvermietern reicht nicht aus.

Der Inhalt und das Ergebnis des Gespräches (welche Möglichkeit sieht die LP für sich?) ist schriftlich festzuhalten, die LP unterschreibt die Erklärung über das weitere Vorgehen und erhält einen Abdruck für ihre seine Unterlagen.

**beachte:** Wird dieser Termin ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten, wird ein Informationsschreiben versandt, dass die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur für weitere sechs Monate anerkannt werden.



Nach Ablauf der sechs Monate werden dann nur noch die Richtwerte gewährt, wenn

- erklärt wird, die Differenz selbst zu decken oder

- keine ausreichenden Eigenbemühungen glaubhaft gemacht werden können.

Hat die LP für sich die Möglichkeit des Wohnungswechsels gewählt ist zu prüfen, ob es ihr möglich war, innerhalb der abgelaufenen sechs Monate eine Wohnung innerhalb des Richtwertes anzumieten. Hierzu sind die Bemühungen zu würdigen. Ggfs. kann bei ausreichenden erfolglosen Bemühungen die Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden.

#### **1.II.1.8.2.1. Sonderregelung bei Überschreitung zwischen 10% und 20%**

Für LP, bei denen der Richtwert zwischen 10 % und maximal 20% überschritten ist und die über keine freien Mittel zur Deckung der nicht übernommenen Kosten der Unterkunft verfügen, besteht in zwei Konstellationen auch die Möglichkeit, die Sechs-Monats-Frist auf bis zu 12 Monaten zu verlängern.

- bei positiver Integrationsprognose

Hier ist zunächst eine Stellungnahme der/des pAp/FM über die voraussichtliche Dauer des Integrationsprozesses notwendig. Als Grenze gilt eine Zeitspanne von bis zu 12 Monaten.

Außerdem wird ein engagiertes Mitwirken der LP bei der Integration verlangt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Anerkennung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft für bis zu 12 Monate in Aussicht zu stellen. Dies erfolgt über entsprechende Regelungen im

Rahmen einer EGV, die dann zeitnah abzuschließen ist.

Rechtzeitig vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist ist eine Rückäußerung der AV notwendig, in wie weit die betreffenden Pflichten der EGV erfüllt wurden. Abhängig davon ist über die Verlängerung auf bis zu 12 Monate zu entscheiden.

- bei positiver Rentenprognose

Als Grenze gilt ebenfalls eine Zeitspanne von bis zu 12 Monaten. Ist in dieser Zeit mit der Bewilligung von Altersbezügen in bedarfsdeckender Höhe zu rechnen, werden die tatsächlichen Mietkosten übernommen.

#### 9. **Renovierungskosten**

Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung der Wohnung sind im Regelbedarf enthalten. Da es sich bei den Kosten für Ein- und Auszugsrenovierung nicht um die Reparatur oder Instandhaltung einer Wohnung handelt, sind diese Kosten gesondert zu übernehmen, soweit sie anfallen.

Kosten für die Instandhaltung der Wohnung (laufende Schönheitsrenovierung) sind teilweise durch den Regelbedarf abgedeckt.

Empfängern von Leistungen nach dem SGB II ist es im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit zuzumuten, die notwendigen Renovierungsarbeiten selbst durchzuführen. Mit Bewilligung der Materialkosten steht ihnen die notwendige Hilfe zur Selbsthilfe zur Verfügung, soweit nicht glaubhaft eingewandt wird, dass es ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten wäre, die Arbeiten selbst durchzuführen. Die maßgebliche Prüfung entspricht der bei Umzugskosten (s. 4.2.1).

#### Helferkosten

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen, sind die LP auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Helferkosten hinzuweisen. Die Hilfe kann nämlich auch durch Andere (Verwandte, Bekannte, Nachbarn) erbracht werden.

Folgende Helferkosten können gewährt werden, für

- Streichen u. Tapezieren v. Decken u. Wänden => 2€/m<sup>2</sup> Wohnfläche
- Lackanstriche für Türen, Fenster, Heizkörper etc. => den Betrag der jeweiligen Materialkosten

#### Höhe der anzuerkennenden Materialkosten

##### Streichen und Tapezieren

Die Materialkosten werden pauschal nach den Quadratmetern der zu renovierenden Wohnfläche ermittelt. Die Pauschale umfasst nicht nur den Bedarf an Tapeten und/ oder Dispersionsfarbe, sondern beinhaltet auch sämtliche Arbeitsgeräte und weiteres Verbrauchsmaterial wie Kleister, Füllmittel etc.

Diese Pauschale beträgt für

- das Streichen von Decken und Wänden 2,30 € / m<sup>2</sup> Wohnfläche (Diese Pauschale erhöht sich bei einer Raumhöhe von mehr als 2,7 m auf 2,90 €).
- Tapezieren mit Rauhfaser tapete nebst Streichen 3 € / m<sup>2</sup> Wohnfläche (Diese Pauschale erhöht sich bei einer Raumhöhe von mehr als 2,7 m auf 3,75 €).

##### Lackanstriche

Der Preis von 10 € / Liter ist marktüblich; bei durchschnittlichen Größen und normalem Verbrauch sind folgende Beträge anzusetzen:

- pro Fenster komplett 4 €
- pro Tür 10 €
- pro Heizkörper 5 €



- Sockelleiste pro Zimmer 5 €

In diesen Beträgen sind sämtliche Arbeitsgeräte, sowie Pinselreiniger, Klebeband etc.



enthalten.

#### Fremdvergabe über Fachfirma

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen **und** stehen keinerlei Helfer zur Verfügung, müssen die LP für die jeweilige Maßnahme zwei Kostenvoranschläge beibringen. Der günstigere Anbieter erhält den Zuschlag, die Übernahme der Kosten wird zugesichert. Auftraggeber sind jedoch die LP.

Vor Übernahme der Rechnung ist zu überprüfen, ob der Kostenvoranschlag im vorgegebenen Rahmen eingehalten wurde.

#### **1.II.1.9.1. Einzugsrenovierung**

Kosten können grundsätzlich nur dann übernommen werden, wenn in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden kann, dass

- der Zustand der Wohnung eine Renovierung erforderlich macht und
- die Renovierung bei Auszug mietvertraglich ausgeschlossen ist.

##### **Besonderheit Bodenbelag**

Im Rahmen der Einzugsrenovierung kann auch die Übernahme der Kosten für einen Bodenbelag notwendig sein, wenn die Wohnung mit dem vorhandenen Boden(belag) nicht zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich ist. Maßstab für die Prüfung ist „einfacher Ausstattungsstandard“.

Eine Übernahme von Kosten kommt in Betracht, z. B bei

- blankem Betonboden oder
- komplett zerschlagenem Teppich- oder Linoleumboden.  
Keine Kostenübernahme erfolgt bei vorhandenem
- Teppichboden mit einzelnen Flecken
- Linoleumboden
- altem Holzboden.

Die Entscheidung, ob vorhandener Bodenbelag nach obigen Kriterien noch brauchbar ist oder nicht, dürfte in vielen Fällen ohne Inaugenscheinnahme schwierig sein.

Zur Prüfung sollte deshalb in Zweifelfällen der Außendienst eingeschaltet werden.

Pro Quadratmeter benötigtem Bodenbelages werden 5 € gewährt.

#### **1.II.1.9.2. Auszugsrenovierung**

Die angemessenen Kosten (siehe Tz. 1.9) sind zu übernehmen, wenn die LP hierzu mietvertraglich verpflichtet sind und die Renovierungskosten im Zusammenhang mit einem notwendigen Umzug (s. 3.1) anfallen. Dabei bedeutet der Begriff „fachgerecht“ nicht, dass die Renovierungsarbeiten von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen.

#### **1.II.1.9.3. Schönheitsrenovierung**

Diese Arbeiten fallen nicht plötzlich an, es ist daher grundsätzlich zuzumuten, entsprechende Ansparungen aus dem Regelbedarf zu tätigen; geschütztes Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II (750 €/Person) ist ebenfalls zur Bestreitung dieses Bedarfs

einzusetzen. Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass die entstehenden Materialkosten getragen werden können.

Übernommen werden folglich sofern notwendig nur Helferkosten oder Kosten bei Fremdvergabe.

Diese angemessenen Kosten (siehe Tz. 1.9) sind zu übernehmen, wenn die LP vertraglich verpflichtet ist, die Schönheitsrenovierungen vorzunehmen. Die vertragliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Mietvertrag bzw. aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**beachte:** Nach der Rechtsprechung des BGH besteht keine mietvertragliche Pflicht zur Ausführung von Schönheits- und Auszugsrenovierungen, soweit dem Mieter starre Fristen/Termine für die Renovierung auferlegt wurden. Ist jedoch eine Abweichung von diesen Fristen möglich, obliegt die Ausführung von notwendigen Schönheits- und Auszugsrenovierungen dem Mieter. Maßstab für die Notwendigkeit ist die Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren, einfachen Wohnsegment.

Klauseln im Mietvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine „fachgerechte Renovierung“ bei Auszug ohne Rücksicht auf den Zustand der Wohnung oder zu einem vorher festgesetzten Zeitpunkt vorschreiben, sind unwirksam.

Klauseln im Mietvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach ohne Zustimmung der Vermieters Schönheitsrenovierungen nicht erfolgen dürfen, führen dazu, dass diese dann Sache des Vermieters bleiben.

Sofern- ggf. aufgrund der Komplexität des Sachverhalts – keine einvernehmliche Klärung möglich ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6)

Bei Bedarf kann die Notwendigkeit über den Außendienst geprüft werden.

#### ~~40~~ Mietschulden

Die Übernahme von Mietschulden ist zwar eine Leistung des SGB II, die jedoch direkt von der Fachstelle für Wohnungs- und Obdachlosenhilfe übernommen wird.

Auf die Einstellung im Aktenplan unter 1304.3 vom 01.07.07 wird verwiesen.

## 2. Heizungskosten

Es wird nun nicht mehr auf personenbezogene Beträge abgestellt, sondern auf die angemessene Größe der Wohnung. Zugrunde gelegt wird ein Betrag in Höhe von 1,35 € pro Quadratmeter Wohnfläche.

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	Ab 5 Personen
mtl. 68,00 €	mtl. 88,00 €	mtl. 101 €	mtl. 122,00 €	Tatsächliche Quadratmeterzahl der Wohnung x 1,35 €, mindestens

				aber 122,00 €
--	--	--	--	---------------

#### ⚡ **Allgemeines**

**beachte:** Es wird nicht mehr zwischen Heizpauschalen und selbstbeschafften festen und flüssigen Brennstoffen (Kohle, Öl) unterschieden.

Die Heizkosten sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Durch die Neuregelungen zum 01.01.2011 sind Warmwasserkosten gesondert zu erbringen

- Bei dezentraler Warmwasserversorgung sind die Kosten als Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 7 SGB II zu übernehmen (auf die Hinweise der BA wird verwiesen).
- Bei zentralen Warmwasserkosten, also Abrechnung zusammen mit den Heizkosten, erfolgt die Übernahme im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II  
Ausführungen dazu siehe 2.2.

Zur Ermittlung des Heizkostenanteils bei Nachtspeicherheizungen wird auf die Einstellung im Aktenplan unter 1304.1 verwiesen

#### **1.II.2.1.1. Heizkostenabrechnung**

Eine Nachzahlung, auch wenn sie unangemessen hoch ist, ist für die abgelaufene Heizperiode als Einmalzahlung zu übernehmen. Es ist aber zu prüfen, ob die überhöhte Nachzahlung durch unwirtschaftliches Verhalten entstanden ist. War dies der Fall, ist die LP schriftlich darauf hinzuweisen, dass die folgenden Nachzahlungen nur noch bis zum Richtwert übernommen werden können, sollte das unwirtschaftliche Verhalten trotz der Belehrung fortgesetzt werden.

Heizkosten können entweder durch ein Energieversorgungsunternehmen oder durch den Vermieter abgerechnet werden:

- Fordert ein **Energieversorger** Nachzahlungen ist der Betrag zu übernehmen, soweit nicht unbezahlte Abschläge und/oder weitere offene Forderungen enthalten sind.
  - Fordert ein **Vermieter** Nachzahlungen sind lt. Heizkostenverordnung folgende Positionen abrechnungsfähig:
    - Kosten der verbrauchten Brennstoffe und deren Lieferung
    - Kosten des Betriebsstromes
    - Kosten der Bedienung, Prüfung, Überwachung und Pflege der Anlage
    - Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes
    - Kosten der Emissionsmessung und des Schornsteinfegers
    - Kosten der Anmietung, Leasing oder Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Aufteilungsberechnung
- Nicht abrechnungsfähig sind hingegen
- die Prämie für die Öltankversicherung,
  - eine Provisionszahlung des Vermieters für die Beschaffung von Heizöl

Bei Fragen, Problemen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit Heizkostenabrechnungen sind telefonische Nachfragen beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung, Abteilung Mietpreisüberwachung, Herrn Rettenbacher, Tel 231 24 01 und im Fall seiner Abwesenheit Herrn Moosburger, Tel 231 38 91 möglich. Auch die Kunden können dort mit den entsprechenden Unterlagen vorsprechen. Sofern – ggfs wegen der Komplexität des Sachverhalts – auf diesem Weg eine Klärung nicht möglich

ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6).

**beachte:** Rückzahlungen und Guthaben aus Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen mindern die nach dem Monat/den Monaten der **Rückzahlung** oder der **Gutschrift** entstehenden Aufwendungen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II. Bei gemeinsamer Abrechnung von Heiz- und Warmwasserkosten ergibt sich der Minderungsbetrag aus dem tatsächlich vorhandenen Guthaben aus der Abrechnung. Ergibt sich ein Guthaben aus Abrechnungsmonaten, in denen die Heiz- und Warmwasserkosten wegen Unangemessenheit teilweise aus dem Regelbedarf getragen werden mussten, mindert ein daraus entstehendes Abrechnungsguthaben die Kosten der Unterkunft nicht.

### 1.II.2.1.2. Angemessenheit der Heizkosten

Angemessen, unabhängig von der Wohnungsgröße, sind die jährlichen Heizkosten (Summe der Abschlagszahlungen und der Nachzahlungsbetrag) noch, wenn sie jährlich folgende Beträge nicht übersteigen:

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	für jede weitere Person 15 m <sup>2</sup>
816 €	1056 €	1212 €	1464 €	+ 240 €

Von diesen Beträgen kann im Einzelfall nach oben abgewichen werden. Ob Heizkosten angemessen sind, hängt in jedem Einzelfall von unterschiedlichen Kriterien ab. So gibt es bauliche Kriterien, die sich auf den Zustand und die Lage der Wohnung beziehen und die subjektiven, in der Person liegenden Kriterien.

**Bauliche Kriterien** sind insb. Art und Güte der Isolierung der Fenster, Qualität der Wärmedämmung, Zustand und Alter der Heizungsanlage, die Raumhöhe und die Lage der Wohnung im Haus (z.B. wenige bis keine angrenzende genutzte Nachbarwohnungen, Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garage, Dachboden).

Es besteht auch die Möglichkeit, das Energieschuldenprojekt des Sozialamtes einzuschalten.

Mit einer für alle Wohneinheiten in einem Anwesen erstellten Abrechnung lässt sich der Vergleich mit dem Verbrauch jeder einzelnen Wohnung ermitteln. Das Ergebnis kann dann sowohl ein Indiz für überhöhte Heizungskosten aufgrund baulicher Kriterien, als auch ein Indiz für überhöhte Heizkosten aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens sein



(Beispiel s. folgende Abrechnung).

Erläuterung:

Im Beispiel übersteigen die verbrauchsabhängigen Kosten der Einzelwohnung die durchschnittlichen anteiligen Verbrauchskosten nach der Wohnungsgröße. Die Wohnfläche der einzelnen Wohnung in obigem Beispiel beträgt 60 qm und damit 1/8 der Wohnfläche des Hauses (480 qm). Die verbrauchsabhängigen Heizkosten des Hauses insgesamt betragen 2.134,32 €, die anteiligen Kosten der Wohnung betragen aber 241,03 €, also weniger als 1/8 der Gesamtkosten (dies wären 266,79 €).

Geringe Überschreitungen im Vergleich zu anderen Hausbewohnern können durch den längeren Aufenthalt in der Wohnung bei vorliegender Arbeitslosigkeit begründet sein. Zudem kann sich eine Überschreitung der anteiligen Kosten auch durch Vorliegen anderer (subjektiver) Kriterien ergeben.

Zu den **subjektiven Kriterien** zählen insbesondere der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (z.B. Alter, Behinderung) oder spezielle Bedürfnisse der Bewohner (z. B. Kleinkinder).

Ergeben obige Prüfungen, dass die Überschreitung der Richtwerte weder durch bauliche, noch durch subjektive Kriterien gerechtfertigt wird, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten.

Die LP sind gegen Unterschrift anlässlich einer Besprechung zu belehren,

- dass ihre Heizkosten unangemessen hoch sind
- welcher monatliche Verbrauch angemessen wäre
- dass sie ihr unwirtschaftliches Heizverhalten ändern sollen
- dass die tatsächlichen Kosten nur noch für einen Zeitraum bis zu der nächsten Abrechnung übernommen werden, bei der sich das geänderte Heizverhalten niederschlagen kann
- dass danach nur noch die angemessenen Heizkosten übernommen werden
- und eine Übernahme von Nachforderungen aus der Heizkostenabrechnung dann nicht mehr möglich sein wird.

**beachte:** Um Heizenergie und Strom von der N-ERGIE zum günstigeren Smart-Tarif beziehen zu können ist es notwendig, die Heiz-und/oder Stromkosten direkt mit folgender Eingabe

[Kundenkonto der N-ERGIE] [Leerzeichen] [A2LL-Team-Nr]  
[Schrägstrich] [letzte sieben Zahlen der BG-Nr.]

Beispiel:

71419157 946/0023417

zu überweisen.

#### ☞ **Angemessenheit der Warmwasserkosten**

Erfolgt die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten eines Mehrfamilienhauses über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme und werden die Kosten im Rahmen der Heizkostenabrechnung abgerechnet, sind die Kosten als Bedarf der Heizung anzuerkennen. Gleiches gilt für Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizanlage erzeugt wird.

Die Leistungen werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Ist eine Aufschlüsselung auf Heiz- und Warmwasserkosten nicht oder noch nicht möglich, ist der gesamte geforderte Betrag im Rahmen des § 22 Abs.1 SGB II zu übernehmen.

Ab dem Moment, in dem eine konkrete Bezifferung der Kosten der Warmwasserbereitung möglich ist, ist der als angemessen zu betrachtende Anteil – s. Tabelle oben – als Warmwasserkosten zu übernehmen.

Die Heizkostenabrechnungen werden nach der Verordnung über die Abrechnung von Heizkosten erstellt, entweder unter Anwendung

- des § 8 Heizkosten VO (mit individuell erfolgter Auswertung des abgelesenen Verbrauchs je Wohnung) oder
- des § 9 Heizkosten VO (keine individuelle Auswertung).

Letztlich handelt es sich bei beiden Varianten nicht um eine konkrete Abrechnung, da ein Teil der Gesamtkosten als „Grundkosten“ ausgewiesen wird und der einzelne Verbraucher keinen entscheidenden Einfluss auf diese Kosten nehmen kann.

Die Grundkosten aus den Abrechnungen müssen daher immer vollständig übernommen werden.

Verbrauchsabhängige Kosten bei Abrechnungen gem. § 9 HeizkostenVO sind ebenfalls vollständig zu übernehmen.

Bei solchen nach § 8 der VO wurden als Grenzwerte der zu übernehmenden verbrauchsabhängigen Kosten die Werte aus dem Bundesheizkostenspiegel 2011 übernommen. Angemessen ist ein Betrag von 2,10 € pro m<sup>3</sup>/jährlich.

Insgesamt angemessen ist der jährliche Warmwasserverbrauch bei zentraler Warmwasserversorgung und Abrechnung gemäß § 8 HeizkostenVO noch, wenn er folgende Beträge nicht übersteigt:

1 Person 50 m <sup>2</sup>	2 Personen 65 m <sup>2</sup>	3 Personen 75 m <sup>2</sup>	4 Personen 90 m <sup>2</sup>	ab 5 Personen
105 €	136,50 €	157,50 €	189 €	tatsächliche m <sup>2</sup> der Wohnung x 0,175 € x 12, mindestens 189 €

#### + Grundkosten Warmwasser

Zur Verdeutlichung wird auf die nachfolgenden Beispiele verwiesen



Darüber hinaus anfallende Warmwasserkosten können nur übernommen werden, wenn der zusätzliche Verbrauch im Einzelfall mit entsprechender Begründung (z.B. Erkrankung mit erhöhtem Hygienebedarf) glaubhaft gemacht werden kann.

**beachte:** Ein Abzug für Kochgas erfolgt nicht mehr. Es handelt sich zwar grundsätzlich um Kosten für Haushaltsenergie, die somit in der Regelleistung enthalten sind. Der Anteil ist jedoch so gering, dass der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den Einsparungen steht.

#### ☞ Heizungshilfe

Grundsätzlich ist der angemessene Richtwert gemäß Tabelle unter Ziffer 2 als monatliche Zahlung zu gewähren. Bei Antragstellung muss der LP **schriftlich** dargelegt werden, dass diese Zahlung (mit Nennung des monatlichen Betrages) für die Beschaffung des Brennstoffes angespart werden muss.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Sammelbestellungen kann anstelle der monatlichen Zahlung bei Bestellung der komplette Jahresbetrag bis zum maßgeblichen Richtbetrag als Einmalzahlung gewährt werden. Objektive und subjektive Kriterien können ggfs. zu einer Abweichung von den Richtwerten führen.

### 3. Umzug

Anlässlich eines Umzugswunsches soll eine intensive Beratung bezüglich der Voraussetzungen, insbesondere auch der Angemessenheit der Wohnung im Hinblick auf eine zukünftige Lebensplanung, und der Inanspruchnahme einzelner Umzugsbedarfe erfolgen. Hierbei kann die Miet- und Ausstattungsbeschreibung herangezogen werden,

um mit dem Hilfeempfänger die Wirtschaftlichkeit eines Wohnungsangebotes durchzusprechen.

#### ✚ **Ein Umzug ist erforderlich bei**

##### **1.II.3.1.1. Beendigung bestehender Wohnungslosigkeit**

Dies ist der Fall, wenn die LP über keinen eigenen Wohnraum verfügt, nur als Gast geduldet ist, bei Verwandten oder Bekannten wohnt, aktuell in einer Pension, einer Wohnung in einer Obdachlosenwohnanlage, in einem Übergangwohnheim oder im Frauenhaus untergebracht ist.

Nicht sinnvoll ist die Verweisung auf eine Pension, wenn von den LE angegeben wird, bei Bekannten mietfrei übernachten zu können und postalisch erreichbar zu sein. Eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist zudem sinnvoll, sie dient als Indiz für den Aufenthalt, kann aber nicht zwangsweise gefordert werden.

##### **1.II.3.1.2. Vermeidung drohender Wohnungslosigkeit**

Dies ist der Fall, wenn ein rechtskräftiges Räumungsurteil vorliegt oder für die ausgesprochene Kündigung offensichtlich ein Räumungsurteil erwirkt werden könnte.

**beachte:** Die Eigenkündigung oder die Kündigung seitens des Vermieters reicht hierzu in aller Regel nicht aus; die Kündigung muss zurückgezogen oder ihr muss widersprochen werden. Der **Vermieter** muss für die Kündigung einen genauen Grund angeben, wie die Verletzung der Vertragspflichten durch den **Mieter** (z.B. Mietrückstand). Der Mieter genießt jedoch einen weitgehenden Kündigungsschutz (Sozialklausel). Zieht der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht aus, muss der Vermieter Klage erheben, ansonsten wird das Mietverhältnis stillschweigend verlängert.

##### **1.II.3.1.3. Überwindung, Vermeidung oder Reduzierung von Hilfebedürftigkeit**

Dies ist der Fall, wenn

- nachweislich durch einen Wegzug dort ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden kann; vorrangig ist hier jedoch eine Übernahme als aktivierende Leistung aus dem *Vermittlungsbudget* (s. ermessenslenkende Weisung)
- durch eine zukünftig erheblich geringere Miete keine oder eine geringere Hilfsbedürftigkeit gegeben ist, **ohne** dass die eingesetzten Mittel im Verhältnis zum Ergebnis unverhältnismäßig hoch sind.

##### **1.II.3.1.4. Unangemessenheit vorhandenen Wohnraums**

Dies ist der Fall, wenn

- die bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft einen angemessenen Umfang übersteigen, so dass die LP zum Wohnungswechsel aufgefordert wurde (siehe 1.4.1. Richtwerte; Wirtschaftlichkeitsabwägung)
- die Wohnung aufgrund familiärer Veränderungen nicht mehr ausreicht (siehe 3.2 Nachhaltigkeit des Umzuges)
- gesundheitliche Gründe zu beachten sind (Schwerbehinderung, Pflegefall)
- sonstige soziale oder sozialpädagogische Gründe zu beachten sind
- die Wohnung für ein menschenwürdiges Leben auf Dauer nicht mehr geeignet ist, also sich in nicht renovierbarem Zustand befindet oder über kein Bad/WC verfügt bzw. ein solches nicht eingebaut werden kann. Bei Vorliegen eines solchen Sachverhalts ist zu

beachten, dass in solchen Fällen bis zum Umzug auch eine Mietminderung zu prüfen ist. Bei Fragen zur Mietminderung sind telefonische Nachfragen beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung, Abteilung Mietpreisüberwachung, Herrn Moosburger, Tel 231 38 91 möglich. Auch die Kunden können dort mit den entsprechenden Unterlagen vorsprechen. Sofern – ggfs wegen der Komplexität des Sachverhalts – auf diesem Weg eine Klärung nicht möglich ist, kann auch hier der Mieterverein Nürnberg eV in Anspruch genommen werden (Verfahren s. 1.6).

#### **1.II.3.1.4.1. Ausnahmen: Schimmelbildung und Objektsanierung**

Schimmelbildung kann die Folge von falschem Heiz- und Lüftungsverhalten, aber auch von baulichen Mängeln sein. In der **weit überwiegenden** Anzahl strittiger Fälle liegt die Ursache im falschen Heiz- und Lüftungsverhalten. Die LP ist deshalb bei Anträgen aufgrund Schimmelbildung entsprechend zu informieren. Bei Nachfragen ist im Einzelfall ein Verweis an die Abteilung *Wohnungsaufsicht* des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung möglich. Dort besteht ein Beratungsangebot (keine Wohnungsbesichtigungen!).

Im Ergebnis ist die Notwendigkeit eines Umzugs wegen Schimmelproblematik im Regelfall nicht gegeben.

Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist die Erfordernis des Auszuges durch das Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg zu bestätigen. Dazu ist schriftlich ein Kurzgutachten anzufordern.

Im Falle einer Objektsanierung muss der Vermieter angemessenen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellen. Kosten für den Mieter entstehen nicht.

#### **2. Nachhaltigkeit des Umzuges**

Durch den Einzug in die neue Wohnung soll die Notwendigkeit eines weiteren Umzuges auf absehbare Zeit vermieden werden.

Bei zwei Erwachsenen müssen mindestens zwei Wohnräume vorhanden sein, für Kinder muss mindestens ein eigener Wohnraum zur Verfügung stehen. Beim eigenen Wohnraum für Kinder sind alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede zu beachten. Außerdem sind mögliche Besonderheiten der Unterkunft, wie ungünstiger Schnitt der Wohnung, Durchgangszimmer o.ä. zu berücksichtigen.

Bei Staffelmietverträgen ist die Nachhaltigkeit nur gegeben, wenn der höchste Betrag der Staffelmiete noch innerhalb der bei der Prüfung geltenden Richtwerte liegt. Die Steigerungen müssen in €-Beträgen (nicht Prozente) ausgewiesen werden.

Wird der Richtwert überschritten und ist damit absehbar, dass als Folge zukünftig ein weiterer Umzug notwendig wird, ist die Zusicherung zu verweigern.

#### **3. Sonderregelung U 25**

Die Möglichkeit eines Auszuges aus dem elterlichen Haushalt ist bei unter 25-jährigen Personen stark eingeschränkt.

Ein Auszug ist nur erforderlich, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe dafür sprechen.  
Dies ist z. B. der Fall, wenn
- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder seit längerem nachhaltig dauerhaft gestört ist,
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des jungen Volljährigen besteht (Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig oder psychisch krank).
- beengte Wohnverhältnisse bei den Eltern bestehen und durch den Auszug ein Umzug der gesamten Bedarfsgemeinschaft wegen unangemessenen Wohnraumes verhindert wird



- wenn die unter 25jährige Tochter schwanger ist **und** beengte Wohnverhältnisse oder religiöses/kulturelles Konfliktpotential gegeben sind

**beachte:** Bei Auszügen in Zusammenhang mit der Eingliederung in den Arbeits-/Ausbildungsmarkt sind die Kosten durch das Vermittlungsbudget zu tragen (s. *ermessenslenkende Weisungen zum Vermittlungsbudget*)

Eine Zustimmung ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.5 – 3. Punkt auch im Nachhinein möglich.

#### 4. Umzüge in den Bereich eines anderen Trägers

Grundsätzlich besteht in der BRD Freizügigkeit; Umzugskosten stehen grundsätzlich im Ermessen des kommunalen Trägers. Will die LP in den Bereich eines anderen kommunalen Trägers verziehen, ist die Übernahme der Kosten grundsätzlich vertretbar, wenn

- keine unverhältnismäßigen Mehrkosten zu einem Umzug im eigenen Bereich anfallen,
- am Zuzugsort Hilfebedürftigkeit überwunden, vermieden oder erheblich reduziert werden kann (beachte aber: Vorrang Vermittlungsbudget, wenn Arbeitsaufnahme ursächlich für den Umzug ist, keine Leistung nach § 22 SGB III)
- persönliche Gründe die Mehrkosten für den Wegzug rechtfertigen (Gesundheit, Familienzusammenführung).

#### 5. Folge ungenehmigter Umzüge

- weil der Umzug nicht erforderlich ist

Ist ein Auszug nicht erforderlich, sind keinerlei Kosten für Umzugsbedarfe zu übernehmen. Erfolgt ein Umzug trotzdem, ist bei einem Umzug innerhalb Nürnbergs der zukünftige Unterkuftsbedarf (Miete und Heizung) auf die Höhe der vorher zu zahlenden Beträge begrenzt. Allerdings sind auch in diesen Fällen sowohl die Miet-, als auch die Heizkosten um den %-Satz der jeweiligen durchschnittlichen Erhöhung anzupassen. Dies erfolgt, da es auch möglich ist, dass auch in der ehemaligen Wohnung die Miet- und Heizkosten sich entsprechend geändert hätten. Die Mieten sind in den letzten Jahren durchschnittlich um 3 % gestiegen, die Energiekosten blieben im Vergleichszeitraum unverändert. Um die Prozentsätze der jeweiligen Änderungen sind die früheren Kosten nach einem Jahr anzupassen.

Bei einem nicht erforderlichen Zuzug von außerhalb ist die Begrenzung der laufenden Kosten nicht möglich. In diesen Fällen kann höchstens der jeweilige angemessene Richtwert anerkannt werden. Dabei ist es unerheblich, ob keine Zusicherung abverlangt wurde oder die Zustimmung ausdrücklich verweigert wurde.

- wegen Überschreiten des Richtwertes

Wird einem Einzug in eine neue Wohnung nicht zugestimmt, weil die konkreten Aufwendungen für diese Wohnung unangemessen hoch sind, Umzugserforderlichkeit grundsätzlich aber vorliegt, ist die Übernahme auf Umzugsleistungen und ggfs. Bedarfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beschränkt. Die Übernahme der Kautions kommt nicht in Betracht. Die laufenden Mietkosten sind auf den Richtwert zu begrenzen.

- bei bereits eingegangener Verpflichtung oder durchgeführtem Umzug

Wurde ein Mietvertrag vor der Zusicherung unterschrieben, also die Verpflichtung bereits eingegangen, ist dennoch zu prüfen, ob die Zustimmung hätte erteilt werden können. In diesem Fall ist dem Umzug zuzustimmen mit der Folge, dass die anfallenden notwendigen Kosten noch übernommen werden.

Wurde der Umzug bereits vor der Zusicherung durchgeführt, besteht kein Anspruch mehr auf Übernahme der Kosten. Dies gilt auch, wenn noch keine Entscheidung über die Zusicherung getroffen wurde, ohne dass der kommunale Träger säumig war, da der LP zugemutet werden kann, die Zusicherung abzuwarten.

#### **4. Kosten bei Wohnungswechsel**

Vor Zusicherung zu einem Umzug sind sämtlich erforderlich werdende Bedarfe bereits verbindlich festzuhalten; auch die Bereitschaft zur jeweiligen Durchführungsmodalität soll hier unterschriftlich festgehalten werden.

In besonders gelagerten Fällen, kann die Zusicherung zu einem Umzug auch Bestandteil einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II sein.

##### **4. Wohnungsbeschaffungskosten**

Wohnungsbeschaffungskosten können je nach Einzelfall in unterschiedlichen Leistungen anfallen bzw. gewährt werden. Zum Beispiel

- Maklergebühren („abgebender Träger“)
- Kosten für Inserate („abgebender Träger“)
- Kautionen/Genossenschaftsanteile („aufnehmender Träger“)

##### **1.II.4.1.1. Vermittlungsprovision (Maklergebühren)**

- wenn eine geeignete Wohnung, weder durch Eigenbemühungen noch durch Vermittlung von WS, in einer zumutbaren Zeitspanne von sechs Monaten gefunden werden konnte oder
- wenn auf Grund persönlicher Verhältnisse Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche zu erwarten sind.

Das ist der Fall bei

- Bedarfsgemeinschaften mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,
- Angehörigen bestimmter Kulturkreise oder von Randgruppen.

Die Vermittlungsprovision ist auf höchstens zwei Monatsmieten (zuzüglich Umsatzsteuer) begrenzt; Nebenkosten, über die gesondert abzurechnen ist, bleiben unberücksichtigt. Sie kann nur verlangt werden, wenn eine Wohnung vermittelt wurde und tatsächlich ein Mietvertrag zustande gekommen ist.

Eine Vermittlungsprovision darf nicht verlangt werden,

- für öffentlich geförderte Wohnungen,
- wenn der Makler selbst Eigentümer, Verwalter oder Vermieter der Wohnung ist,
- wenn dem Ehepartner die Maklerfirma gehört und der andere in erheblichem Umfang wirtschaftlich an der Verwalterfirma beteiligt ist.

##### **1.II.4.1.2. Kaution**

Die Kaution dient zur Sicherung des Vermieters für den Fall, dass der Mieter seine mietvertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Miete nicht zahlt.

##### **Grundsätzliches**

Die Kaution darf drei Monatsmieten (ohne Nebenkostenvorauszahlung) nicht übersteigen. Der Mieter kann die Zahlung in drei Raten verlangen. Die erste Rate ist bei Beginn des Mietverhältnisses fällig. Die Kaution muss zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz verzinst werden. Der Vermieter muss sie von seinem Vermögen getrennt anlegen. Die Kosten dafür trägt der Vermieter.

**beachte:** Bei *dezentralem stationärem Wohnen* mietet die Heilsarmee für ihre Kunden Wohnungen an und übernimmt dabei die anfallende Kautio. Nach Abschluss der Maßnahme verbleibt der Kunde in der Wohnung, schließt aber einen neuen, eigenen Mietvertrag ab. In diesen Fällen gewährt das Jobcenter die Kautio, da der Kunde die Wohnung zwar bereits bewohnt, aber erst jetzt Mieter der Wohnung wird.

Die Zahlung der Kautio erfolgt als Darlehen; das Darlehen wird nur erbracht, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Die Ansprüche des Jobcenters werden aber zusätzlich noch dadurch gesichert, dass die Mieter ihre Ansprüche auf Rückzahlung an das Jobcenter Nürnberg Stadt abtreten.

Die Rückzahlung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs eines jeden Darlehensnehmers ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern durch Verwaltungsakt zu erklären. Bei der Aufrechnung ist § 43 Abs. 2 SGB II zu berücksichtigen.

Sofern mehrere Personen als Mieter im Mietvertrag eingetragen sind, kann für jeden Mieter für seinen Anteil an der Kautio ein eigener Darlehensbescheid erlassen werden. Voraussetzung ist ein individueller Antrag jedes einzelnen Mieters. In diesem Fall ist für jeden Mieter der auf ihn entfallende Anteil an der Kautio zu verbescheiden. So kann bei jedem Darlehensnehmer die Verrechnung erfolgen.

Solange das Darlehen nicht getilgt ist, ist es sofort fällig bei

a) Ende der Hilfebedürftigkeit.

Die Kautio ist hier von dem/den Darlehensnehmer/n zurückzufordern. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners entsprechend zu berücksichtigen.

b) Ende des Mietverhältnisses.

Die Rückzahlung des nicht getilgten Betrages wird vom Vermieter verlangt. Die Kautio ist in voller Höhe innerhalb einer vertretbaren Zeit zurückzahlen, wenn der Vermieter keine Ansprüche aus dem Mietvertrag geltend machen kann. Diese Ansprüche muss er durch Vorlage geeigneter Nachweise darlegen.

Einbehaltungen für Betriebskostenabrechnungen sind in angemessenem Umfang möglich.

c) Verletzung der mietvertraglichen Pflichten.

Erstattet der Vermieter bei Auszug die Kautio nicht, weil die mietvertraglichen Pflichten verletzt wurden, wird die Kautio vom Mieter durch Inanspruchnahme des Darlehensbescheides eingefordert.

Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners entsprechend zu berücksichtigen.



**beachte:** Durch die Abtretung sind die Ansprüche auf Rückzahlung der Kautio auf das Jobcenter übergegangen. Ist der Mieter mit der Verrechnung des Vermieters nicht einverstanden und möchte gegen den Vermieter vorgehen, müssen ihm seine Ansprüche rückübertragen werden.

Im Ergebnis greift der Anspruch aus dem Darlehensbescheid immer dann, wenn weder die Aufrechnung mit laufenden Leistungen, noch die Erstattung aus der Abtretung erfolgt ist.

Ausnahme: Verrechnungen wegen Betriebskostenabrechnungen, sofern die Voraussetzungen für die Übernahme der Nachzahlung im Vollzug des SGB II vorgelegen

hätten (der Mieter also weiterhin in Nürnberg wohnt und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung Leistungen bezieht).

#### **1.II.4.1.3. Genossenschaftsanteile**

Soll die Wohnung einer Genossenschaft angemietet werden, sind anstelle der Kaution Geschäfts- oder Genossenschaftsanteile zu hinterlegen. Höhe und Umfang richten sich nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen. Sie sind zu übernehmen.

Zahlungs- und Erstattungsverfahren entsprechen denen bei Kautionsgewährung bzw. –rückzahlung. Ergänzend zu beachten ist, dass die Genossenschaftsanteile nicht automatisch mit Ende des Mietverhältnisses abgerechnet werden, sondern die Kündigung der Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erfolgen muss.

Ob die im Laufe eines Geschäftsjahres erzielten Gewinne verteilt werden oder die Rücklagen erhöht werden oder das Geschäftsguthaben verzinst wird, hängt vom jeweiligen Statut ab. Ohne besondere Regelung haben die Genossen jedoch Anspruch auf Gewinnverteilung.

#### **2. Umzugskosten**

**beachte:** Jede LP muss sein Umzugsgut selbst ein- und auspacken. Hierfür werden keine Kosten übernommen.

#### **1.II.4.2.1. Durchführungsmodalitäten**

Verpflichtung zur Selbstdurchführung

Die Kosten für einen Umzug sind nur insoweit zu übernehmen, als sich die LP nicht aus eigenen Kräften helfen kann. Mit Übernahme der Mietwagengebühr etc. steht ihm die notwendige Hilfe zur Durchführung des Umzuges zur Verfügung.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Übernahme sogenannter Helferkosten oder Kosten von Umzugsfirmen, da die Grundsicherung für Arbeitssuchende nur erwerbsfähigen Personen gewährt wird. Die Übernahme solcher Kosten ist nämlich nur insoweit notwendig, als sich die LP nicht aus eigenen Kräften helfen kann oder die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.

Umzüge werden in weiten Bevölkerungskreisen unterer Einkommensschichten in Eigenregie durchgeführt, da hierfür nur geringe Anforderungen von Nöten sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob die LP allein die Arbeiten durchführen kann, sondern inwieweit er sozial eingebunden ist.

Grundsätzlich ist bei einer LP davon auszugehen, dass sie sozial eingebunden ist und den Umzug eigenverantwortlich organisiert. Dies bedeutet, dass in aller Regel zu unterstellen ist, dass Verwandte, Bekannte und/oder Nachbarn bereit sind bei der Durchführung eines Umzuges **unentgeltlich** mitzuhelfen.

Gegen diese Vermutung können Einwände erhoben werden; die bloße Behauptung, keine Helfer zu finden, genügt nicht.

Die LP hat eine Darlegungspflicht bezüglich des Sachverhaltes. Das Nichtvorhandensein unentgeltlicher Helfer ist negatives Tatbestandsmerkmal und geht bei Nichtaufklärbarkeit zu Lasten der LP.

##### **1.II.4.2.1.1. Bedarf bei selbst durchgeführtem Umzug**

Mietwagengebühr inklusive Mietgebühren für Decken, Gurte und Kartons, sowie Benzin und Vollkaskoversicherung **ohne** Eigenbeteiligung.

Für die Versorgung der ansonsten unentgeltlich helfenden Personen mit Getränken und Verpflegung wird eine Pauschale von 50,00 € gewährt.

#### 1.II.4.2.1.2. Helferkosten

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen, ist die LP auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Helferkosten hinzuweisen. Mit der Anerkennung von Helferkosten für sozial nicht oder wenig eingebundene LP soll bei Verwandten, Bekannten, Nachbarn die Bereitschaft zur Mithilfe gefördert werden. Unter Umständen können hiermit auch Hilfskräfte bezahlt werden, wenn ansonsten niemand den Mietwagen fahren kann.

Dann sind zusätzlich folgende Helferkosten anzuerkennen:

- Grundpauschale von 150 € für eine Einzimmerwohnung
- + 50 € für jeden weiteren Wohnraum,  
insgesamt jedoch höchstens 300 €.

#### 1.II.4.2.1.3. Fremdvergabe

Sind geltend gemachte Einwände zu berücksichtigen und Selbsthilfe auch durch Gewährung von Helferkosten nicht möglich, muss die LP für den Umzug mindestens zwei Kostenvoranschläge beibringen. Auf den Angeboten sollte ein Endpreis ersichtlich sein. Dem günstigeren Anbieter wird die Übernahme der Kosten zugesichert. Auftraggeber ist jedoch die LP. Es sind lediglich die mit der Kostenübernahmeerklärung zugesicherten Kosten zu übernehmen.

#### • Verzahnungsmiete

**Eine** doppelte Mietbelastung entsteht erst nach der Beschaffung einer Wohnung. Erfolgt sie durch einen notwendigen Umzug, ist sie jedoch eine Leistung für Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II, die für einen Monat anzuerkennen ist, **wenn** dies zur Ausführung der Umzugsarbeiten erforderlich ist.

Die Anerkennung einer zweiten Miete (bei Zu- oder Wegzug) ist nur für eine Wohnung innerhalb Nürnbergs möglich.

#### • Einlagerungskosten

Können vorhandene, notwendige Einrichtungsgegenstände nicht in derzeit bewohnten Räumlichkeiten - z. B. in einer Obdachlosenunterkunft, in einem Wohnheim oder in einer Pension, bei Freunden – abgestellt werden, können die Kosten für die Einlagerung dieser Gegenstände zu den Kosten der Unterkunft gehören.

Es sind nur die Einlagerungskosten anzuerkennen, die für notwendige Einrichtungsgegenstände anfallen, die auch im Rahmen der Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II übernommen werden.

Der zeitliche Rahmen sollte überschaubar bleiben. Maßstab ist auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung. Es muss erkennbar sein, dass der derzeitige Aufenthaltsort nur vorübergehender Natur ist und der Antragsteller prognostisch gesehen zeitnah wieder Wohnraum findet, in dem auch die eingelagerten Gegenstände wieder Platz finden. Zudem sollen die - prognostisch – anfallenden Einlagerungskosten den Betrag, der bei Verlust der vorhandenen Einrichtungsgegenstände als Erstausrüstung gewährt werden würde, nicht erreichen.

Die Übernahme der Kosten soll mittels Kostenübernahmeerklärung nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen.

Sobald klar wird, dass das ursprüngliche Ziel der Übernahme der Einlagerungskosten Kosten zu sparen, nicht mehr realisiert werden kann, können weitere Einlagerungskosten nicht mehr übernommen werden.

Als Orientierungshilfe für die Wirtschaftlichkeitsprüfung der Einlagerungskosten können folgende Annäherungswerte für Einrichtungsbeihilfen dienen:

Alleinstehender	1.900 €
Paar	2.100 €

Paar mit einem Kind	3.000 €
Paar mit 2 Kindern	3.450 €
Paar mit 3 Kindern	3.800 €
Alleinerziehend 1 Kind	2.750 €
Alleinerziehend 2 Kinder	3.200 €
Alleinerziehend 3 Kinder	3.600 €

## 5. Voraussetzungen für die Gewährung von einmaligen Leistungen

### 4. Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Der notwendige einmalige Bedarf nach den Ziffern 6 und 7 ist in voller Höhe abzudecken, wenn laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden.

### 2. Minderbemittelte

Die Leistungen nach den Ziffern 6 und 7 können auch bewilligt werden, wenn keine laufenden Leistungen nach dem SGB II gewährt werden, der einmalige Bedarf jedoch nicht voll gedeckt werden kann.

**beachte:** Erhält jemand keine monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, ist zu prüfen, ob ein Wohngeld/KiZ-Anspruch bestehen könnte.

#### 1.II.5.2.1. Überschreitung

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen den Bedarfssatz, ergibt sich ein Überschreibungsbetrag. Dessen Einsatz kann ab dem Monat nach der Entscheidung, für bis zu sechs Monate verlangt werden. Die Wahl des Multiplikators ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Die Stadt Nürnberg hat als Träger der Leistung diesen Heranziehungszeitraum allgemein auf sechs Monate festgelegt, ermöglicht aber die Abweichung im Einzelfall.

Begründet wird dies damit, dass es grundsätzlich den herrschenden Lebensgewohnheiten weiter Bevölkerungskreisen der unteren und mittleren Einkommenschichten entspricht, Ansparungen zu tätigen für planbare besondere Lebensumstände, wie die Erstgründung eines Hausstandes oder der Geburt eines Kindes. Haben LP diese Ansparungen in der Vergangenheit nicht getätigt, ist es ihnen zuzumuten, den Einsatz des über den Bedarf liegenden Einkommens für die nächsten sechs Monate zu fordern.

#### 1.II.5.2.2. Eigenanteil

Der Eigenanteil ergibt sich aus dem Überschreibungsbetrag. Dieser Überschreibungsbetrag ist von der beantragten einmaligen Leistung abzuziehen.

##### Beispiel:

Die LP hat einen Bedarf an Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Unterkunft und Heizung von 600,-- €. Das bereinigte Einkommen beträgt 640,-- €. Der Bedarf an einmaligen Leistungen beträgt 300,-- €.

Feststellung der Überschreitung:

Einkommen mtl.:	640,-- €	
Bedarf an Lebensunterhalt mtl.:	600,-- €	
Überschreibungsbetrag:	40,-- €	x 6 Monate
Eigenanteil:	240,-- €	
Bedarf an einmaligen Leistungen:	300,-- €	
zu gewährende einmalige Leistung:	<b>60,-- €</b>	

## 6. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### 4. Grundsätzliches

Die Leistung kann auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.



Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem, gut erhaltenem Hausrat zumutbar, wie er in den einschlägigen gemeinnützigen und gewerblichen Gebrauchtmöbelhandlungen angeboten wird. Im Hinblick auf die herrschenden Lebensgewohnheiten stellt die Verweisung auf gebrauchten Hausrat grundsätzlich keine Diskriminierung dar. Deswegen orientieren sich die Richtpreise generell am Niveau von Gebrauchtware. Die Leistungen hierfür sind grundsätzlich abhängig von der Familiengröße und der Wohnungsbeschaffenheit. Der Bedarf bei typische Bedarfslagen wurde in **Pauschalen** zusammengefasst, die regelmäßig herangezogen werden können. Sind laut Miet- und Ausstattungsbeschreibung einzelne Geräte bereits vorhanden, sind diese abzuziehen oder – wenn sie atypischerweise nicht vorhanden sind – hinzuzurechnen.

Die Leistungsgewährung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zuzügen aus dem Ausland oder Schuldenproblematik) ist die Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung zu gewähren.

Ebenfalls auszuhändigen ist in diesen Fällen das Infoblatt mit den Adressen für die Einlösung der Kostenübernahmeerklärung.

Nachdem nicht immer alle Einrichtungsgegenstände bei einem Anbieter entsprechend vorrätig sind, ist je bewilligtes Zimmer eine KÜE auszustellen.

### 2. Tatbestandsvoraussetzung

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass die Erstanmietung einer Wohnung nach einem persönlichen Einschnitt in den Lebensverhältnissen geschehen muss.

Die Voraussetzungen für die Gewährung entsprechender Leistungen können vorliegen, wenn LP vorher

- in einer Einrichtung gewohnt haben; hierzu zählen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern (Konventionsflüchtlinge) oder Kontingentflüchtlingen, aber auch Jugendhilfeeinrichtungen,
- in einer Pension untergebracht waren, ohne dass Möbel und Hausrat eingelagert wurden,
- in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung untergebracht waren, ohne dass die Wohnung erhalten oder Möbel eingelagert wurden,
- bisher in einer voll- oder teilmöblierten Unterkunft gewohnt haben,
- noch im elterlichen Haushalt gelebt haben oder fremd untergebracht waren,
- nicht nur vorübergehend ohne eigene Wohnung bei Bekannten gewohnt haben.
- mit Partnern/Ehegatten zusammengelebt haben und nach dem Ende der Beziehung getrennte Wohnungen beziehen. Der Umfang der Erstaussattung bemisst sich nach dem jeweiligen Einzelfall (lediglich die beim Partner verbliebenen Gegenstände müssen neu angeschafft werden).
- in einer anderen Wohnung gelebt haben, in der z. B. die Küchenmöbel Eigentum des Vermieters waren. Sofern in der neuen Wohnung eine Kücheneinrichtung nicht vorhanden ist, handelt es sich insoweit um eine notwendige teilweise Erstaussattung.

Gleiches gilt, wenn in der neuen Wohnung der alte Herd nicht mehr genutzt werden kann (Gas/Elektroanschluss).

- bei einem vom Leistungsträger veranlassten Umzug einzelne Gegenstände durch den Umzug unbrauchbar werden oder nicht mehr verwendet werden können.
- durch Brand- oder Wasserschaden die Wohnungsausstattung oder wesentliche Teile davon unbrauchbar geworden sind, ohne dass der Schaden durch eine Versicherung gedeckt werden kann.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

**beachte:** Bei Zuzug aus dem Ausland besteht noch keine Rechtsklarheit, ob dies einen Anspruch auf Erstaussattung auslöst, wenn im Herkunftsland bereits eine eigene Wohnung bewohnt wurde.  
Bis zur Klärung sind Leistungen nur als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu gewähren.  
Als Darlehen und nicht als Beihilfe, da die Ersatzbeschaffung von Erstaussattung im Regelbedarf enthalten ist.  
Der Darlehenscharakter ist vor Gewährung der Leistung unterschriftlich zu eröffnen.

#### 3. **Keine Tatbestandsvoraussetzungen**

für die Gewährung entsprechender Leistungen liegen vor, wenn

- verbrauchte, alte und nicht mehr nutzbare Einrichtungsgegenstände ersetzt werden müssen
- Reparaturen vorhandener Einrichtungsgegenstände/Geräte notwendig werden
- eine/mehrere erwachsene Person/en in eine ausgestattete Wohnung mit einzieht/einziehen.

#### 4. **Bedarfsbereiche**

##### 1.11.6.4.1. Möbel

**beachte:** In den Pauschalen sind die Kosten für den Transport, für Lampen und Gardinen bereits enthalten.

##### 1.11.6.4.1.1. Küche

- Grundpreis (Haushalt ohne Kinder) 250,00 €
  - Grundpreiserhöhung je Kind 50,00 €
- Einzelpreise: Tisch (40 €), 3 Stühle (30 €), Lampe (10 €), Vorhänge (20 €), 3 Meter Küchenunter/oberschränke a 50 € (150 €). Die Erhöhung pro Kind beinhaltet den Bedarf an einem weiteren Stuhl und den höheren Platzbedarf in Schränken.

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass eine Spüle vorhanden sein muss. Insofern können Kosten für Spülen nur übernommen werden, wenn das Nichtvorhandensein einer solchen durch Vermieter, Verwalter oder Hausmeister (z.B. Miet- und Ausstattungsbescheinigung) nachgewiesen ist und der Vermieter bestätigt, zur Beschaffung nicht bereit zu sein.

- Spüle 75,00 €



#### **1.II.6.4.1.2. Flur/Diele/Bad/WC**

Die Stellmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten sind höchst unterschiedlich. Unabhängig davon, welche Einzelmöbel (Schuhschrank, Wäscheschrank, Regal, Garderobe) tatsächlich gestellt werden können, gelten folgende Preise:

- Bei Haushalten ohne Kinder 50,00 €  
(Aufbewahrungsmöbel und 2 Lampen)
- Bei Haushalten mit Kindern 100,00 €  
(für weitere Aufbewahrungsmöbel)

#### **1.II.6.4.1.3. Schlafzimmer**

- Grundpreis für einen Erwachsenen 300,00 €  
Schrank (100 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)
  - Grundpreis für zwei Erwachsene 400,00 €  
Schrank (140 €), Bettstelle (70 €), Lattenrost (50 €),  
Matratze (90 €), Lampe (10 €), Vorhänge (40 €)
- Kombiniertes Wohn-/Schlafzimmer 500,00 €

#### **1.II.6.4.1.4. Wohnzimmer**

Sitzgelegenheit (110 €), Couchtisch (50 €), Schrank (200 €), Lampe (20 €), Vorhänge (20 €).

- Grundpreis 400,00 €
- Grundpreiserhöhung je Kind für Sitzgelegenheit  
und evtl. größeren Tisch 50,00 €  
höchstens jedoch 100,00 €

#### **1.II.6.4.1.5. Kinderzimmer**

Hier ist zu unterscheiden, ob das Kinderzimmer von einem oder von mehreren Kindern genutzt wird.

- Grundpreis pro Kinderzimmer 320,00 €  
Schrank (90 €), Bettstelle (50 €), Lattenrost (30 €),  
Matratze (70 €) Schreibtisch (50 €), Stuhl (10 €),  
Lampe (10 €), Vorhänge (10 €)
- Grundpreiserhöhung je weiteres  
Kind im Kinderzimmer 200,00 €  
zusätzliches Bett (150 €), größerer Schrank (50 €)

#### **1.II.6.4.2. Bettenausstattung**

War eigenes Bettzeug und Bettwäsche vor der Erstgründung eines Hausstandes nicht vorhanden, bzw. nicht nötig, können folgende Richtpreise pro Person anerkannt werden

- Oberbett 40,00 €
- Kopfkissen 20,00 €
- Bettwäsche dreiteilig 20,00 €

#### **1.II.6.4.3. Hausrat**

Mit den Pauschalen ist, außer Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, der gesamte notwendige Hausrat, inklusive Haushaltsgeräte, abgegolten.

- Ein- bis Zweipersonenhaushalt 150,00 €,
- Dreipersonenhaushalt und mehr 200,00 €.

#### 1.II.6.4.4. Haushaltsgeräte

Alle genannten Preise sind Inklusivpreise; dies bedeutet, dass grundsätzlich keine weiteren Transport-, Anschluss- oder Entsorgungskosten zu übernehmen sind.

##### • Waschmaschine

Steht der Mietergemeinschaft keine Waschmaschine zur Verfügung, so ist bei der Erstausrüstung einer Wohnung immer eine zu gewähren.

Waschmaschinen werden grundsätzlich als Sachleistung abgegeben. Der Hilfebedürftige erhält eine Kostenübernahmeerklärung für die NOA gGmbH (NOA). Von dort wird eine neue oder gebrauchte, aber überholte Waschmaschine mit Garantie geliefert.

Ausnahmen sind möglich, wenn über die NOA nachweisbar eine Waschmaschine nicht oder nicht rechtzeitig zu erhalten ist.

Die Höchstpreise betragen

bei Haushalten ohne Kinder	200,00 €
bei Haushalten mit Kinder	425,00 €

##### • Kühlschrank

bei Haushalten ohne Kinder	225,00 €
bei Haushalten mit Kinder	335,00 €

Es bleibt der LP überlassen, ob er zu dem Preis Neuware oder ein gebrauchtes, hochwertigeres Gerät beschafft. Auch die Beschaffung einer Kühl-Gefrier-Kombination innerhalb der genannten Grenzbeträge ist möglich.

##### • Herd

Eine Wohnung muss zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich sein; hierzu gehört in aller Regel, dass das Zubereiten von Speisen auf einem Herd möglich sein muss. Insofern können Kosten für Herde nur in Ausnahmefällen übernommen werden, wenn der Vermieter schriftlich bestätigt für diese Kosten nicht aufzukommen.

Hat die Wohnung nur Gasanschluss,

Gasherd	300,00 €,
E-Herd ohne Kinder	175,00 €,
E-Herd mit Kinder	295,00 €

Fehlt innerhalb der Wohnung ein Herdanschluss, entspricht die Wohnung nicht den Mindestanforderungen; der Vermieter hat den Mangel zu beheben (Art. 3 WoAufG).

## 7. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

### 4. Erstausrüstung für Bekleidung

Die Erstausrüstung ist neben der Schwangerschaftsbekleidung und der Erstlingsausstattung insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zu gewähren.

Einer LP soll nicht ermöglicht werden, durch aktives Verhalten in den Genuss einer Leistung zu kommen. D.h., es reicht nicht, über keine Grundausstattung an Bekleidung zu verfügen. Es muss ein nachvollziehbarer Grund hinzukommen, tatsächlich eine Erstausrüstung zu benötigen. Diese Fallgestaltungen können im Gegensatz zu der Erstausrüstung einer Wohnung nur wenig typisiert werden, so dass zu den genannten Standardmöglichkeiten viele Individualmöglichkeiten hinzukommen können.

### 1.II.7.1.1. Außergewöhnliche Ereignisse können sein

- **Haftentlassung**  
War eine LP unmittelbar vor Leistungsbeginn mehr als sechs Monate inhaftiert ohne dass eine eigene Wohnung o.ä. aufrechterhalten wurde, kann davon ausgegangen werden, dass eine Erstausrüstung benötigt wird.
- **Untergang oder Schwund**  
War eine LP unmittelbar vor Aufnahme in einer Unterkunft mehr als sechs Monate ohne festen Wohnsitz, kann von der Notwendigkeit einer Erstausrüstung ausgegangen werden. Weitere Möglichkeiten von Untergang oder Schwund wären Diebstahl, Raub, Wohnungsbrand o.ä.
- **Migration**  
Entsteht durch den Zuzug aus dem Ausland bei Aussiedlern und Kontingentflüchtlingen Hilfsbedürftigkeit **erstmalig in Nürnberg**, kann im Grundsätzlichen davon ausgegangen



werden, dass eine Erstausrüstung notwendig ist.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Tatbestandsmerkmale sind im Einzelfall zu entscheiden.

Die Leistungsgewährung kann als Geld- oder Sachleistung erfolgen. In begründeten Fällen (insbesondere bei Zuzügen aus dem Ausland oder Schuldenproblematik) ist die Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung zu gewähren.

Ebenfalls auszuhändigen ist in diesen Fällen das Infoblatt mit den Adressen für die Einlösung der Kostenübernahmeerklärung.

### 1.II.7.1.2. Höhe und Art der Leistung

Kinder 1 – 11 Jahre	Mädchen 12 – 17 Jahre	Knaben 12 – 17 Jahre	weiblich ab 18 Jahre	männlich ab 18 Jahre
200,00 €	280,00 €	260,00 €	270,00 €	250,00 €

#### 2. **Schwangerschaftsbekleidung**

Zum besonderen und zusätzlichem Bedarf für Schwangere gehören insbesondere Schwangerschaftsoberbekleidung, spezielle Unterwäsche (Stillbüstenhalter) und besondere Wäsche für einen Krankenhausaufenthalt. Die Pauschale hierfür wird einmalig bereits ab dem vierten Schwangerschaftsmonat, also ab Bewilligung eines entsprechenden Mehrbedarfes gewährt.

Pauschale für Erstausrüstung 125,00 €

Bei weiteren Schwangerschaften werden 50% der Pauschale gewährt ( 62,50 €). Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend machen können, weshalb keine Schwangerschaftsbekleidung mehr vorhanden ist (z. B. der Abstand der Schwangerschaften und die Jahreszeit der vorherigen Schwangerschaft) Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen.

Es muss aber nicht nach den unten aufgeführten Positionen einzeln gefragt werden, diese dienen nur der Orientierung. Falls die LP angibt, dass sie noch etwas an Bekleidung hat, ist von dem Gesamtbetrag ein Abzug im Ermessen der Sachbearbeitung vorzunehmen. Die Entscheidungsfindung ist immer zu dokumentieren.

Zur Erstausrüstung bei Schwangerschaft gehören folgende Artikel

1 Strickjacke (10 €), 2 Umstandshosen (14 €), 1 Bluse (6 €), 6 Slips (16 €), 3 Unterhemden (20 €), 2 Still-BHs (18 €), 2 T-Shirts (6 €), 1 Pullover (15 €), 1 Mantel (20 €). Die Preise wurden durch Preisvergleiche in entsprechenden preisgünstigen Läden ermittelt.

#### 3. Bekleidung anlässlich der Geburt

Die Erstausrüstung anlässlich der Geburt kann frühestens sechs Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden. Bei Mehrlingsgeburten wird die Pauschale pro Kind gewährt.

Für die Erstlingsausstattung (Bekleidung) wird gerundet

eine Pauschale gewährt von 180,00 €.

Bei Geburten weiterer Kinder werden 50% der Pauschale gewährt (90 €). Darauf ist bei der Bewilligung der ersten vollen Pauschale hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend gemacht werden, weshalb keine Bekleidung mehr vorhanden ist. Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen. Es muss aber nicht nach den unten aufgeführten Positionen einzeln gefragt werden, diese dienen nur der Orientierung. Die Entscheidungsfindung ist immer zu dokumentieren.

Zur Erstausrüstung für die Babybekleidung gehören folgende Artikel:

4 Body, (10 €), 2 Jäckchen (20 €), 3 Strampler (21 €), 3 Strumpfhosen (5 €), 3 Söckchen (4 €), 4 Lätzchen (5 €), 1 Ausfahrtgarnitur (35 €), 1 Mütze (3 €), 1 Kinderdecke (5 €), Mullwindeln (10 €), 2 Badetücher (10 €), Badethermometer / Haarbürste / Nagelschere (8 €), Flaschenwärmer (15 €), Baby-Flaschen (9 €); Baby-Schlafsack (12 €).

**beachte:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

#### 4. Baby-Erstausrüstung

Sie umfasst Kinderbett mit Lattenrost (60 €), Matratze mit Spannbettuch (40 €), Oberbett und Kopfkissen (22 €), 3 x Bettwäsche (24 €), Schrank oder Regal (80 €), Wickelkommode mit Auflage (66 €), Hochstuhl (30 €), Badewanne (10 €), Laufstall (30 €), Kinderwagen (110 €) etc.

Die Pauschale beträgt gerundet pro Kind 480,00 €



Sie kann zwei Monate vor dem berechneten Entbindungstermin gewährt werden.

Bei der Geburt weiterer Kinder werden 50 % der Pauschale gewährt (240 €). Etwas anderes gilt nur, wenn plausible Gründe geltend gemacht werden, weshalb bestimmte Gegenstände nicht mehr vorhanden sind. Gegebenenfalls ist der zu gewährende Betrag entsprechend anzupassen.

Die Leistung wird als Sachleistung gewährt. Es wird eine Kostenübernahmeerklärung für die NoA in Höhe des notwendigen Betrages ausgestellt.

Sofern die volle –oder bei nachfolgenden Geburten die halbe- Pauschale bewilligt wird, ist nur der maßgebliche Betrag anzukreuzen.

Nur wenn konkret einzelne Gegenstände bewilligt werden, sind diese entsprechend auf der KÜE zu kennzeichnen und der sich individuell errechnende Betrag ist einzutragen.

Zu beachten ist, dass die Kunden nicht verpflichtet sind, bei mehreren bewilligten Gegenständen, diese alle zu kaufen.

Sie haben auch die Möglichkeit, einzelne Dinge wegzulassen und die verbleibenden Bedarfsgegenstände teurer als nach den Richtpreisen anzuschaffen.

Es gelten dann aber natürlich alle Bedarfe als gedeckt.

Die NoA bietet sowohl neue, als auch Gebrauchtware an. Bei Rückgabe z. B. eines Kinderwagens wird ein Warengutschein ausgestellt, mit dem z. B. ein größeres Kinderbett erworben werden kann.



**beachte:** Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ berechtigen nicht zu einer Kürzung von Sozialleistungen.

## 8. Mehrtägige Klassenfahrten

Werden durch das „Bildungs- und Teilhabepaket“ seit 01.04.2011 im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II durch das „DLZ BuT“, direkt durch die Stadt Nürnberg gewährt.